

Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee

Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: ABZV/15/002			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 20.10.2015 Verfasser: Herr Marquardt			
2. Satzung zur Änderung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	30.11.2015	Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee				

Sachverhalt:

Die Änderung der Gebührensatzung bzw. die Anpassung des Gebührensatzes für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen macht sich auf Grund vorliegender Kalkulation der Gebühren erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem laufenden Jahr sollen demnach im jeweiligen Folgejahr ausgeglichen werden.

Für die Entsorgung der abflusslosen Gruben ergibt sich ein rechnerischer Senkungsbedarf um -0,14 €/m³, sowie für Kleinkläranlagen um 0,28 €/m³:

abflusslose Gruben neu: 9,09 €/m³ bisher: 9,23 €/m³ Änderung - 0,14 €/m³

Kleinkläranlagen neu: 17,92 €/m³ bisher: 18,20 €/m³ Änderung - 0,28 €/m³

Bei einer stetig fortzuführenden Gebührenanpassung erfolgt die nächste Änderung zum 01. Januar 2016.

Wegen der Geringfügigkeit (unter 2 % der Gebühr) des Änderungsbedarfs bei den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung vor, hierfür die bisherige Gebührenhöhe beizubehalten.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, KAG M-V

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostendeckung

Stegemann
Verbandsvorsteher

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlage/n:

- Entwurf 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen
- Kalkulation abflusslose Gruben
- Kalkulation Kleinkläranlagen

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeitigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30. November 2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13. November 2013, in Kraft getreten am 01. Januar 2014 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 30. November 2013), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 (Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung) werden wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| - für abflusslose Gruben | 9,09 EUR/m ³ |
| - für Kleinkläranlagen | 17,92 EUR/m ³ . |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Burg Stargard,

Stegemann
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Abflusslose Gruben

Vorkalkulation Stand 20.8.2015
Änderungen vorbehalten

Berechnung
2014 2015 2016
Ist Plan Plan

Zeile

1	Menge	m³		3.257	1.813	3.253
2	Erlöse brutto	€		30.639	16.734	29.570
3	spezifische Erlöse brutto	€/m³	= 2 : 1	9,41	9,23	9,09
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		20.674	11.185	20.068
	Klärkosten	€		4.087	2.266	4.066
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		24.761	13.451	24.134
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		0	522	980
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		274	174	288
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		25.034	14.147	25.401
n	zzgl. USt	€		4.757	2.688	4.826
o	Selbstkosten TAB	€	=n+n	29.791	16.835	30.227
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=0	29.791	16.835	30.227
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=4:1	9,15	9,29	9,29
6	Ergebnis Erlöse ./. Kosten des Jahres		=2-4	848	-101	-657
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		-186	-359	-657
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		-186	-233	-127
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€			-126	-344
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€				-186
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	29.605	16.476	29.570
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=11:1	9,09	9,09	9,09
13	Ergebnis Erlöse ./. Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	1.034	258	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		383	1.058	588
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	1.417	1.316	588

Mengengebühr 2015 aus der Kalkulation

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen
Mengengebühr von 9,23 €/m³ wegen
Geringfügigkeit des Anpassungsbedarfs
(unter 2% der Gebühr).

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.

Kleinkläranlagen

Vorkalkulation Stand 20.8.2015
Änderungen vorbehaltenBerechnung
2014 Ist
2015 Plan
2016 Plan

Zeile

1	Menge	m³		45	751	44
2	Erlöse brutto	€		848	13.668	789
3	spezifische Erlöse brutto	€/m³	= 2 : 1	19,05	18,20	17,92
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		329	5.476	321
	Klärkosten	€		331	5.762	337
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		660	11.238	658
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		0	223	13
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		4	72	4
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		664	11.533	675
n	zzgl. USt	€		126	2.191	128
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	790	13.724	804
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=0	790	13.724	804
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=4:1	17,75	18,27	18,26
6	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres		=2:4	57,71	-56	-15
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		-2	-30	-15
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		-2	-28	6
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€			-2	-20
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€				-2
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	788	13.694	789
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=11:1	17,71	18,23	17,92
13	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2:11	59	-26	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		4	34	-8
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	63,49	8	-8

Mengegebühr 2015 aus der Kalkulation

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen
Mengegebühr von 18,20 €/m³ wegen
Geringfügigkeit des Anpassungsbedarfs
(unter 2% der Gebühr).

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.